

Musterpfarrdienstordnung (Stand November 2010) für eine (anteilige) Pfarrstelle im Bereich der Hospiz- und Palliativseelsorge

Dienstbereich

- Seelsorge auf der Palliativstation (der Umfang und eine mögliche Refinanzierung durch den Träger der Einrichtung sind hier zu benennen).

Dienststellung

In dienstlichen Angelegenheiten ist die Pfarrerin/der Pfarrer dem Dekanatssynodalvorstand verantwortlich und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten ihres/seines Arbeitsgebietes verhandelt werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht übt der Dekan/die Dekanin aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN.

Im Personalgespräch mit dem Dekan/ oder der Dekanin legt sie oder er einen aktuellen Bericht über den Tätigkeitsbereich vor, aus dem die Schwerpunkte und Veränderungen der Tätigkeit ersichtlich sind. Der Bericht wird schriftlich verfasst. Eine Kopie erhält auch die Leitung der Einrichtung. In diesem Gespräch werden die Schwerpunkte der Arbeit überprüft und neu vereinbart.

Die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber führt regelmäßige Arbeitsgespräche mit der Leitung der Einrichtung, zu denen bei Bedarf der Dekan/die Dekanin und die Fachberatung hinzugezogen werden können. Sie dienen dazu, die Zielvereinbarungen miteinander abzustimmen.

Im Falle einer Refinanzierung durch den Träger der Einrichtung ist dieses Gespräch mit seiner Beteiligung zu führen. Die Fachberatung kann hinzugezogen werden. Dieses Gespräch ersetzt nicht das Personalgespräch.

Dienstauftrag

1. Klinikseelsorge allgemein

Selbst für den Fall, dass die Seelsorgerin/der Seelsorger ausschließlich ihren/seinen Dienst auf der Palliativstation versieht, hat sie/er Teil am Auftrag der Seelsorge in der Einrichtung (wenn weitere Personen mit der Klinikseelsorge beauftragt sind) und des Dekanates (wenn weitere Einrichtungen im Dekanat zu versorgen sind). Die Seelsorgerin/der Seelsorger kann in Notfällen und zu Vertretungszwecken auch außerhalb der Palliativstation eingesetzt werden. (Versieht die Seelsorgerin/der Seelsorger neben ihrem/seinem Dienst einen weiteren Dienst in der Einrichtung, so sind ihre seine Aufgaben an dieser Stelle ausführlich zu benennen.)

Des Weiteren gehören zu den allgemeinen Aufgaben:

a. Gottesdienste und Amtshandlungen

Der Gottesdienst wird regelmäßig, möglichst in Absprache mit der Seelsorge auch anderer Konfessionen gehalten (wo und wann ergänzen). Wenn Patientinnen, Patienten oder Angehörige es wünschen, werden gottesdienstliche oder sakramentale Handlungen auch individuell oder im kleinen Kreis ausgeführt, wie Andacht in der Kapelle oder am Krankenbett, Abendmahlsfeiern, Krankensalbungen, Aussegnungen.

b. Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft dient der schnellen Unterstützung in menschlich schwierigen Situationen. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen anderer Einrichtungen des Dekanates. Die Mitarbeitenden der Einrichtung werden über die getroffenen Regelungen informiert.

c. Seelsorge im Rahmen der „palliativmedizinischen Komplexbehandlung“

Die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der palliativmedizinischen Komplexbehandlung (nach OPS 898.2) erfolgt als Teil des allgemeinen Seelsorgeauftrags und wird von allen Seelsorgenden gemeinsam getragen (ist lediglich die Seelsorgerin / der Seelsorger mit der Seelsorge an dieser Einrichtung beauftragt, so ist die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der palliativmedizinischen Komplexbehandlung Teil ihres/seines Dienstauftrages). Eine Teilnahme der Seelsorge an der palliativmedizinischen Fallbesprechung ist möglich. Bei der Weitergabe z.B. von Informationen, Beobachtungen und Eindrücken ist die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren. Eine patientenbezogene Dokumentation der Dauer und der Anzahl der Seelsorgekontakte kann stattfinden, wenn die Patientin/der Patient durch die Einrichtung informiert wurde und schriftlich zugestimmt hat.

d. Weitere Regelungen

In der Funktion als Seelsorgerin/Seelsorger in der Einrichtung pflegt die Pfarrerin/der Pfarrer den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Leitung, der Verwaltung und dem Sozialdienst, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegekräften und weiteren Mitarbeitenden. Sie/er zeigt verlässliche Präsenz in der Einrichtung. Ein Präsenzplan für den Regelfall wird mit der Dekanin/dem Dekan erstellt. Der Plan wird in geeigneter Weise in der Einrichtung kommuniziert.

e. Teilnahme an Konventen

Die Pfarrerin/der Pfarrer nimmt an der Dekanatskonferenz des Dekanates teil und arbeitet in den Konventen für Seelsorge im Dekanat und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit.

2. Seelsorge auf der Palliativstation der Einrichtung

a. Besuche bei Patienten

Die Seelsorgerin/der Seelsorger begleitet und unterstützt die Patientinnen/und Patienten der Palliativstation.

Eine besondere Herausforderung sind die unterschiedlichen kulturell-religiösen Kontexte (ggfs. geht es hier auch um Vermittlung an entsprechende Geistliche).

b. Gespräche mit Angehörigen

Das Angebot der seelsorgerlichen Begleitung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Angehörigen. Dazu zählt auch in besonderen Situationen das Angebot von Trauergesprächen nach dem Tod der Patientin oder des Patienten und die Klärung weiterer Trauerbegleitung.

c. Seelsorgliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Mitarbeitende der Palliativstation

Die Seelsorgerin/der Seelsorger steht auch als Ansprechpartner/in für die Mitarbeitenden aller Berufsgruppen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Station zur Verfügung.

d. Ökumenischer Gedenkgottesdienst

Mehrmals (Anzahl ist zu konkretisieren) im Jahr findet ein ökumenischer Gedenkgottesdienst für die Angehörigen der Verstorbenen mit anschließender Möglichkeit zu Gesprächen statt.

e. Abendmahlsfeiern/ Krankensalbung/ Rituale

Zu den grundlegenden seelsorgerlichen Angeboten für Patientinnen/Patienten und deren Angehörige zählen Abendmahlsfeiern, Krankensalbung, Segnungen und andere Rituale.

f. Aussegnungen

Die Aussegnung nimmt auf der Palliativstation eine besondere Rolle ein, denn es wird immer als Abschiedsritual nach dem Versterben einer Patientin oder eines Patienten angeboten,

unabhängig von einer Kirchengliederung. Zu dieser Aussegnung sind Angehörige sowie Teammitglieder eingeladen.

Wenn möglich, wird die Aussegnung entsprechend der Konfession und der seelsorgerlichen Begleitung durch den jeweiligen Seelsorgenden (kath. oder ev.) durchgeführt.

g. Abschiedsritual für das therapeutische Team

In zu bestimmenden Abständen gestalten in Absprache zwischen der kath. und ev. Seelsorge die Seelsorgenden ein Abschiedsritual für das therapeutische Team.

3. Seelsorge im Rahmen der Spezialisierten Ambulanten Palliativen Versorgung (wenn die Einrichtung Leistungserbringer ist)

Die Seelsorgerin / der Seelsorger steht auch als Ansprechpartner/in für die seelsorgliche Begleitung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung, die im Rahmen der SAPV ambulant betreut werden. In der Regel wird sie/er die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer (oder eine Kollegin oder Kollegen) verständigen. Kann keine Pfarrerin oder kein Pfarrer die seelsorgliche Begleitung übernehmen, erfolgt diese in Ausnahmefällen durch die Seelsorgerin/ den Seelsorger selbst.

Schweigepflicht und Datenschutz

Der Seelsorger/die Seelsorgerin ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Jede Person, die sich in einem Gespräch der Seelsorgerin/ dem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Der Seelsorger oder die Seelsorgerin darf in Wahrnehmung seines oder ihres Seelsorgeauftrags eigene Aufzeichnungen führen und verwenden, diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Seelsorgeauftrages fort.

a. Teilnahme an Dienstbesprechungen

Die Seelsorgerin/der Seelsorger nimmt nach Möglichkeit an den Dienstbesprechungen des therapeutischen Teams teil (mindestens jedoch einmal pro Woche). Ähnliches gilt für weitere Besprechungen aller Mitarbeitenden auf der Palliativstation. Bei der Weitergabe z.B. von Informationen, Beobachtungen und Eindrücken ist die seelsorgerliche Schweigepflicht zu beachten.

Die Teilnahme der Seelsorgerin/des Seelsorgers an Dienstbesprechungen soll transparent gemacht werden (z.B. in den Broschüren zur Palliativstation oder in sonstigem Infomaterial der Einrichtung und in den Gesprächen der Seelsorgerin/des Seelsorgers selbst).

b. Teilnahme an Teamsupervision

Eine Teamsupervision wird von der Station für alle Mitarbeitenden angeboten, an der ebenfalls die Seelsorge teilnimmt. Die seelsorgliche Schweigepflicht ist zu wahren.

c. Teilnahme am Qualitätszirkel

In diesen Besprechungen werden vor allem strukturelle und informelle Planungen und Abläufe, die die gesamte Station betreffen, besprochen. Auch hier ist die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

d. Dokumentation

Eine Dokumentation und Weitergabe (elektronische Erfassung) der Anwesenheitszeiten des Seelsorgers/der Seelsorgerin in der Einrichtung/für einen bestimmten Bereich/eine Station ist möglich. Gleiches gilt für eine anonymisierte Dokumentation und Weitergabe von Anzahl und Dauer der Seelsorgekontakte. Zur patientenbezogenen Dokumentation der Dauer und der Anzahl der Seelsorgekontakte insbesondere in der Patientenakte bedarf es einer Information der Patientin/des Patienten durch die Einrichtung und der schriftlichen Zustimmung, die dem Seelsorger/der Seelsorgerin zugänglich zu machen ist.

e) Datenschutz

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Sie/er wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte Daten zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Änderung der Pfarrdienstordnung

Änderungen der Pfarrdienstordnung können erst nach Beratung durch das Zentrum Seelsorge und Beratung vom Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung erfolgen.

Ort, den

Dekanin/Dekan

Vertreter/Vertreterin der Einrichtung

Pfarrerin/Pfarrer